



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer, Vorsteher des  
Eidg. Finanzdepartements EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 20. April 2022

**Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen  
(Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft).  
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. März 2022 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Die nachfolgenden Erläuterungen sind unter anderem auf der Basis der Vorarbeiten mit dem EFD, der ESTV, der FDK und dem Städteverband erfolgt. Für den direkten und exklusiven Einbezug danken wir Ihnen vielmals. Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu:

**Generelle Bemerkungen**

Die Schweiz soll die von der OECD angestossene Besteuerung der digitalen Wirtschaft möglichst rasch umsetzen, um die eigene hohe Standortattraktivität im globalen Wettbewerb sichern zu können. Weiter muss es das Ziel sein, das von der Revision betroffene Steuersubstrat in der Schweiz erheben zu können. Zu guter Letzt geht es auch darum, für die betroffenen Unternehmen, welche einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und die Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterschreiten, Rechtssicherheit zu schaffen, was eines der wichtigsten Güter der Schweizer Steuer- und Wirtschaftspolitik darstellt.

Diese drei Hauptziele setzen eine möglichst rasche Umsetzung der OECD-Steuerreform ins schweizerische Recht voraus. Der Bundesrat schlägt hierfür eine neue, zusätzliche Bundesteuer vor, welche von den Kantonen erhoben und eingenommen werden soll. (Die heutige Gewinnsteuer von Bund und Kantonen soll parallel dazu für alle Unternehmen unverändert weitergeführt werden.) Im Weiteren wird ein spezielles Vorgehen eröffnet, welches als erstes eine Verfassungsänderung, anschliessend den Erlass einer temporären Verordnung und abschliessend ein ordentliches Gesetz vorsieht.

Der SGV unterstützt den Inhalt der Vorlage des Bundesrats sowie das aufgezeigte Vorgehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemässe Anpassung der gesetzlichen Grundlagen per Anfang 2024 stattfindet. Ausserdem wird die Schweizer Stimmbevölkerung angemessen in den Prozess einbezogen, was dem politischen Vorhaben von allem Anfang an eine hohe Legitimation verschafft.

## Zu einzelnen speziellen Punkten der Vorlage

### *Anteil des Bundes an den Mehreinnahmen*

Gemäss Vorschlag des Bundesrats sollen die Mehreinnahmen, welche aus der Steuerrevision resultieren, grundsätzlich an die Kantone gehen. Diesem Grundsatz kann zugestimmt werden. Aus politischen Überlegungen ist es ratsam, einen bestimmten Teil der totalen Mehreinnahmen dem Bund zukommen zu lassen, so wie es die Kantone (FDK) in ihrer Stellungnahme selber vorschlagen. **Die von den Kantonen vorgeschlagenen 25 Prozent stellen für den SGV einen ersten diskussionswürdigen Vorschlag dar.** Das Entscheidendste beim Bundesanteil wird letztlich sein, dass hierzu vor allem mit den Kantonen ein tragfähiger Konsens erreicht werden kann.

### *Standortmassnahmen Bund / Kantone und Gemeinden*

Falls ein Bundesanteil zustande kommt, sind die zusätzlichen Bundesgelder in **Massnahmen zu investieren, welche einerseits positiv für den Wirtschaftsstandort Schweiz sind und andererseits zusätzliche gesellschaftspolitische Wirkung erzielen.** Auch von grosser Bedeutung ist, dass die Gelder bis hin zu den Gemeinden gelangen werden, weil erst dort die breite Bevölkerung konkret profitieren kann. Alternativ würden sich Investitionen in den Forschungs- und Entwicklungsbereich (F&E) sowie in die Innovationsförderung aufdrängen.

In beiden Fällen ist es wichtig, dass die kantonale und kommunale Ebene (Kantone, Städte und Gemeinden) durch die Massnahmen einen positiven Effekt haben werden. Dies wäre beispielsweise bei der familienergänzenden Kinderbetreuung der Fall, welche in erster Linie von den Gemeinden und Städten finanziert wird. Bei den F&E-Investitionen könnte eine breite Wirkung erst dann erzielt werden, wenn neben den Eidg. Technischen Hochschulen, die Universitäten und insbesondere die Fachhochschulen an den zusätzlichen F&E-Geldern teilhaben könnten. **Aus politischen Überlegungen favorisiert der SGV den Ansatz, den Bundesanteil an den Mehreinnahmen in Massnahmen für familienergänzende Kinderbetreuung zu investieren.**

Kritisch anzumerken bleibt hier, dass in Bezug auf die zu verteilenden Mittel heute keine abschliessende Sicherheit vorhanden ist, ob diese auch tatsächlich anfallen werden. Deshalb bleibt eine Zuweisung von Geldern, die nur potentiell vorhanden sein werden, letztlich eine reichlich theoretische Angelegenheit.

Weiter soll betreffend die Verwendung der kantonalen Mehreinnahmen aus der OECD-Steuerreform gelten: **Die Kantone und somit auch die kommunale Ebene (Gemeinden und Städte) sollen in der Ansetzung von eigenen Standortmassnahmen durch den Bund nicht weiter eingeschränkt werden und autonom bleiben.** Voraussetzung ist, dass von Kantonen und Gemeinden übergeordnete Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Bedingungen für die Ansetzung von eigenen Standortmassnahmen sollen sich dabei an den folgenden Anforderungen orientieren: 1. Kompatibilität mit internationalen Vorgaben; 2. allg. Zugänglichkeit (auch für die von der Steuerreform betroffenen Unternehmen); und 3. positive volkswirtschaftliche Wirkung.

### *Verfassungsmässigkeit*

Ungeachtet der unbestrittenen Wichtigkeit des Nachvollzugs der OECD-Steuerreform bedeutet der Vorschlag des Bundesrats einen wesentlichen Eingriff in die Finanz- und Steuer-Autonomie der Kantone und somit auch in jene der Gemeinden. Mit Blick auf zukünftige politische Vorlagen hat dies **eine absolute Ausnahme** zu bleiben, ansonsten die hierzu vorhandenen generell wirkenden Verfassungsbestimmungen grundsätzlich anzupassen wären. **Der SGV unterstützt an dieser Stelle die durchaus kritische Sicht der FDK in Bezug auf die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung sowie auch die Forderung, den Kantonsanteil an den Einnahmen in der Bundesverfassung zahlenmässig festzuhalten.**

### *Überprüfung der Wirksamkeit*

Ein letzter Punkt betrifft den bereits erwähnten Umgang mit den potentiellen Mehreinnahmen aus der vorliegenden Steuerrevision. Da die Mehreinnahmen alles andere als zugesichert sind und die möglichen Auswirkungen im Detail ungewiss bleiben, gilt es, die Entwicklung der Auswirkungen im Auge zu behalten. **Hierfür fordert der SGV eine früh einsetzende adäquate Wirksamkeitsüberprüfung durch den Bund und eine entsprechend ordentliche Berichterstattung nach spätestens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vorlage sowohl zuhanden des eidg. Parlaments, aber auch zuhanden der Kantone, Gemeinden und Städte.**

Bei der NFA sollen die Auswirkungen in Bezug auf den Ressourcenausgleich im ordentlichen Wirksamkeitsbereich ebenfalls beleuchtet und abgehandelt werden. Da von der Revision nicht alle Kantone gleich stark profitieren werden, gilt es insbesondere auf etwaige negative Effekte aus der NFA für einzelne Kantone zu achten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an:

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)